

Vorschußgeschäfte ist die im April 1914 abgeschlossene Anleihe allerdings nicht auf zwanzig Jahre, wie dies die Finanzverwaltung verlangte, wohl aber auf 15 Jahre abgeschlossen und die Aufnahme von Anleihen mit kürzerer Dauer für noch dringendere Fälle vorbehalten worden. Als nun der Zeitpunkt dafür wirklich eingetreten war, hat die Kommission in der Tat auf die kürzeren Termine eingewirkt. Das war insbesondere der Fall bei den ersten drei Subskriptionsanleihen, welche nacheinander auf die Dauer von fünf, zehn und fünfzehn Jahren aufgenommen worden sind. Die Kontrollkommission legt auf die kürzere Dauer Gewicht, weil dadurch ihr provisorischer Charakter mehr hervortritt und der Reichsrat um so eher in die Lage kommt, die Art der dauernden Veranlagung zu beschließen. Diesem Charakter von Vorschußgeschäften tragen aber diejenigen Teile der 4., 5. und 6. Subskriptionsanleihe, welche auf vierzig Jahre begeben wurde, allerdings in viel geringerem Grade Rechnung, weil sie zur Gänze erst nach Ablauf dieses Zeitraumes zur Rückzahlung gelangen.

Wenn die Kontrollkommission dennoch die Kontrastierung auch dieser Anleihen vorgenommen hat, so ist das geschehen, weil die kurzfristige neben der vierzigjährigen Kapitalanlage freigestellt blieb, weil sich ferner das Erfordernis nach tüchtig bleibender Veranlagung in sehr vernehmbarer Weise im Publikum geltend machte und der Staat trachten mußte, die fluktuierenden Geldmittel in den Kreis seiner Interessen zu ziehen, dann weil die im Wege der Verlosung nach zehn Jahren eintretende Rückzahlung doch auch eine nicht dauernde Anleihe anzusehen ist, weiter weil der Reichsrat immerhin den so veranlagten und zurzeit noch nicht zurückgezählten Teil der Anleihe durch eine Konvertierung in eine dauernde Schuld umwandeln kann und daher die Frist von vierzig Jahren keineswegs nach dem Sinne des Gesetzes als eine dauernde Belastung anzusehen ist. Vorzugsweise hat sie sich aber, und zwar nach mehreren Versuchen, diese alljährliche Amortisation schon in zwanzig oder in dreißig Jahren durchzuführen, diese Kriegsanleihe aus staatsfinanziellen Gründen zu kontrastieren entschlossen, weil der Finanzminister Dr. Ritter v. Lett vor der Gefahr so bedeutender Rückzahlungen hintereinander, wie sie durch die bereits früher eingegangenen kurzfristigen Verpflichtungen in Aussicht standen, dringend warnte und weil ihr die in der Geschäftswelt ziemlich allgemein geteilte Ansicht bekannt war, daß es sich empfehle, einen neuen Typus von Staatsschuldverschreibungen zu schaffen, der die Rückzahlung erst nach längerer Zeit zur Grundlage hat, diese aber auch im Wege der Verlosung in früherer Zeit gewährt. Was das Verhalten der Kommissionsmitglieder zu den verschiedenen Beschlüssen betrifft, so sind dabei allerdings Majoritäts- und Minoritätsvoten vorgekommen, und zwar bei der Aufnahme von 396,6 Millionen Kronen im April 1914, bei den 5½-jährigen Schatzscheinen der fünften Kriegsanleihe vom November 1916 und bei der amortisablen Kriegsanleihe im Mai 1916. Bezüglich der Aufnahme selbst herrschte mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene Staatsnotwendigkeit eine Meinungsverschiedenheit nicht vor. Bei der ersten verlangte der damalige Leiter des Finanzministeriums die zwanzigjährige Dauer, erklärte sich aber nachträglich auch mit einer solchen von fünfzehn Jahren einverstanden. Für eine solche stimmten vier Mitglieder, während zwei vom Abgeordnetenhaus entsandene Mitglieder glaubten, in Uebereinstimmung mit der Dauer von sechs Jahren bleiben zu müssen, wie sie das hohe Abgeordnetenhaus bei der Revision des Gesetzes über die Staatsschuldenkontrolle bezüglich der schwebenden Schuld für ausreichend erkannt hat. Die Majorität der Kontrollkommission, darunter zwei aus dem hohen Abgeordnetenhaus in die Kommission entsandene Mitglieder, hielt sich durch diesen Beschluß nicht für gebunden, da ihm das Herrenhaus nicht beigetreten ist und sich in der Begründung für die Nichtbegrenzung der schwebenden Staatsschulden ausgesprochen hat und weil diese Bestimmung keineswegs in Gesetzeskraft erwachsen ist. Im zweiten Falle machte sich eine Abneigung gegen Schatzscheine in dem Maße geltend, daß ein Mitglied der Kontrollkommission nunmehr gegen diese Form stimmen zu sollen glaubte. Im dritten Falle befand sich ebenfalls ein Mitglied, und zwar insofern in der Minorität, nur daß es die amortisablen Kriegsanleihe nicht für vierzig, sondern nur für dreißig Jahre bewilligen wollte. Prinzipiell waren jedoch auch in diesem Falle sämtliche Kommissionsmitglieder für die Bewilligung der Anleihe.

Bei der Situation, welcher sich die Kontrollkommission gegenübergestellt sah, muß allerdings untersucht werden, ob sie nicht besser getan hätte, sich der übernommenen Verantwortung durch die Verzichtleistung auf die seinerzeit erhaltenen Mandate zu entziehen und sich aufzulösen. Tatsächlich hat die Kommission diese Frage ernstlich ausgeworfen. So nahe liegt aber ein solcher Entschluß vom Standpunkte der Opportunität gewesen wäre, den gefährlichen Posten zu verlassen, auf den sie die Wahl der beiden Häuser des hohen Reichsrates gestellt hat, so sträubte sich dagegen nicht nur die Erwägung, daß er den Mitgliedern eben vom Parlament anvertraut worden war, sondern auch der Umstand, daß sie dadurch nach Aussage des Ministerpräsidenten und des Finanzministers des Jahres 1914 für die Finanzen des Staates eine förmliche Katastrophe herbeiführen würde. Die Kommissionsmitglieder durften aber auch nicht außer acht lassen, daß der tatsächlich vorhandene Bedarf jedenfalls, jedoch vielleicht unter ungünstigeren, den Staat noch mehr belastenden finanziellen Bedingungen gedeckt worden wäre, daß ferner in ihrer Abwesenheit die Eintragungen in das Hauptbuch der Staatsschulden und, was gerade für diese schwere Zeit von der größten Wichtigkeit gewesen ist, auch nicht die genaue Einhaltung der Höhe der Anleihen von Vertretern des Parlamentes hätte überwacht werden können. Aus diesen Erwägungen glaubte die Kommission den Gedanken eines Mandatsverzichtes fallen lassen zu müssen. Wohl aber machte sie ihr Verbleiben von Bedingungen abhängig, die meritorisch der Sache von Nutzen waren: sie bezeugte Subskriptionsanleihen — das ist die Verschuldung im Inlande — als im höchsten Maße wünschenswert und an der Zeit. Sie verlangte ferner eine ausreichende Stärkung des Staatskredits durch Erhöhung der staatlichen Einnahmen zur Bestreitung der durch die neuen Anleihen erforderlichen Zinsen. Weiter muß hervorgehoben werden, daß ihr trotz entgegenstehender Hindernisse die Möglichkeit eingeräumt wurde, in Abwesenheit des Reichsrates dem Kaiser über ihre Wahrnehmungen bezüglich der Gebarung mit der Staatsschuld unmittelbar Berichte zu unterbreiten, um außer den fallweisen Anträgen des Finanzministers vor den Augen des Kaisers das Gesamtbild der Finanzlage des Staates entrollen und mit den dazu gehörigen Bemerkungen versehen zu können. In dieser Absicht hat die Kontrollkommission eine Denkschrift an den Ministerrat unter dem 11. November 1914 geleitet, worüber die a. h. Entschließung vom 14. Februar 1915 erfolgt ist. Danach „geruheten Sr. Majestät auf den Antrag der Kontrollkommission für die Dauer der kriegerischen Verhältnisse und insoweit der Reichsrat nicht versammelt ist, zu gestatten, den Ausweis, welchen sie jedes halbe Jahr als Ergebnis ihrer Tätigkeit über den Stand der Staatsschulden aufzustellen und den Bericht, welchen sie jährlich mindestens einmal über ihre Wahrnehmungen zu erstatten hat, Sr. Majestät zu unterbreiten und diese Unterbreitungen in dem von Sr. Majestät zu bezeichnenden Zeitpunkte und in der von Sr. Majestät zu bestimmenden Art und Weise zu publizieren“. Der Finanzminister Dr. Freiherr v. Cnael knüpfte an die Mitteilung der a. h. Entschließung

Neue Kr.

Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission über ihre Gebarung im Kriege.

Wien, 14. Juli.

Die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates erstattet heute einen ausführlichen Bericht über ihre Gebarung seit der Vertagung des Reichsrates, welche im März 1914 erfolgt war. Der Bericht umfaßt also eine Periode von mehr als 2½ Jahren, in welcher durch die Geldbeschaffung für den Krieg die gewaltigsten Veränderungen in der Höhe der Staatsschuld vorgekommen sind. Der Bericht des Freiherrn v. Czedit zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil ist historischer Natur und schildert die Entwicklung der Staatsschuld in dieser Zeit durch Darlegung der Arten und der Höhe der Finanzoperationen. Aus der gesamten Gebarung dieser Zeit ergibt sich bis Ende 1916 eine Neuverschuldung in folgender Höhe:

Bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank per . . .	9.286.800.000 K.
bei dem Oesterreichischen Bankensortiment . . .	5.743.709.957 "
bei ausländischen Konsortien . . .	2.323.956.568 "
Kriegsanleihen . . .	18.059.367.900 "
zusammen . . .	35.413.834.425 K.

Hiezu wird das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe hinzuzunehmen sein.

Der Bericht erörtert auch die verschiedenen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank durchgeführten Vorschußgeschäfte und die im Abgeordnetenhaus besprochene Verlängerung des am Anfang des Krieges abgeschlossenen, mit 5½ Prozent verzinslichen Lombarddarlehens von 510 Millionen Kronen. Der Bericht bemerkt hiezu das folgende:

Mit Ende Januar 1917 waren die zur Deckung des Lombarddarlehens von 510.000.000 K. begebenen 2½-jährigen, 5prozentigen Schatzscheine per 600.000.000 K. fällig. Der Finanzminister stellte das Ersuchen, einen neuen Schatzschein per 600.000.000 K., fällig am 1. August 1919, zu kontrastieren. Die Kontrollkommission entschloß sich zwar einstimmig zur Kontrastierung, nicht aber ohne mit Rücksicht darauf, als die Nebenbedingungen unter Bedachtnahme auf die veränderten Zeitverhältnisse nicht die gleichen waren wie im Jahre 1914, die Meinung auszusprechen, daß es zweckmäßig gewesen wäre, die Schuld nach der Art der späteren Anleihen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch eine billigere Schuld zu ersetzen. Gleichzeitig sprach sie die Erwartung aus, daß der Gewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht zur Erhöhung der Dividende, sondern für die in Aussicht genommene besondere Kriegsgewinnsteuer der Notenbank verwendet werden wird. Endlich wurde einstimmig die Auffassung dahin präzisiert, daß es im höchsten Interesse des Staatsschatzes gelegen sei, durch Verhandlungen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank Sorge zu tragen, daß alle Schulden bei der Notenbank auf den Zinsfuß von ½ Prozent reduziert werden.

Von größtem Interesse ist der zweite Teil des Berichtes, welcher die Stellung der Kontrollkommission zu den Finanzoperationen eingehend bespricht. Dieser Teil hat den folgenden Wortlaut:

Rücksichtlich des Verhaltens der Kontrollkommission zu diesen Schulden konnte zwar nicht übersehen werden, daß die außerordentlichen Verhältnisse eines Krieges und insbesondere eines so großen Krieges, wie er noch nicht dagewesen ist, die Notwendigkeit einer außerordentlichen Bedeckung der dazu erforderlichen Geldmittel begründet. Gleichwohl durfte die Kontrollkommission vor allem nicht verhindern, daß dieselben in normaler Weise beschafft werden. Sie hat es daher in erster Linie für ihre Pflicht gehalten, der Regierung gegenüber das normale und durch die Zeitverhältnisse noch gesteigerte Erfordernis der Mitwirkung des Reichsrates bei der Beschaffung dieser Geldmittel in den Vordergrund zu stellen und von allem Anfang an sowie auch später bei jedem sich darbietenden Anlasse dessen Einberufung als dringend zu bezeichnen. Erst als der Ministerpräsident (November 1914) mit aller Entschiedenheit erklärte, daß der Reichsrat nicht einberufen werden könne und „daß es keinen Minister gebe, der die Verantwortung hierüber zu übernehmen in der Lage wäre, darauf einzurufen“, ist die Frage ihrer Mitwirkung bei diesen Finanzoperationen an die Kontrollkommission herangetreten. Bei der Erwägung ihrer Stellungnahme dazu war sie sich klar, daß sie nach dem Staatsgrundgesetz und nach den Gesetzen vom 10. Juni 1868 nicht berechtigt ist, bei Anleihen mitzuwirken, welche eine „dauernde“ Belastung des Staatsschatzes betreffen. Sie ist daher Versuche der Begebung von Rente entgegengetreten, weil die bisherige Oesterreichische Rentenschuld als eine nicht rückzahlbare, als dauernde Schuld gegolten hat. Sie hat ihre Mitwirkung aber auch dann versagt, als es sich um die Beschaffung einer amortisablen Rente handelte, und zwar aus dem Grunde, weil sie die staatliche Umgestaltung des Begriffes der dauernden in eine zeitliche Rente nicht für zulässig anzuerkennen vermochte. Dagegen erachtete sie bei den Finanzoperationen anderer Art, die bis zum November 1916 durchgeführt wurden, die Kontrastierung nicht ablehnen zu sollen, weil es sich dabei um Vorschußgeschäfte längerer Dauer handelte (§ 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1868). Rücksichtlich der Dauer des